

## **Autor konnte dem Wirt Glauben schenken**

### **Ein griechischer Gastronom ist in Wirklichkeit ein Armenier**

Ein griechisches Restaurant am Verlagsort ist Thema in der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung. Beigestellt ist dem Bericht ein Foto des Inhabers. Er wird als Nico Costas vorgestellt. Im Alter von zehn Jahren sei er mit seinen Eltern aus Kreta nach Deutschland gekommen. Ein Leser der Zeitung weist in seiner Beschwerde darauf hin, dass der vorgestellte Nico Costas in Wirklichkeit ganz anders heie und aus Armenien stamme. Die Zeitung habe falsch berichtet. Der stellvertretende Chefredakteur der Zeitung teilt mit, dass der Beitrag im Rahmen einer Reihe ber am Verlagsort ansssige Wirte erschienen sei. Diese Serie werde von freien Mitarbeitern geschrieben, die die Gastronomen in ihren Betrieben aufsuchten. Man knne nicht erwarten, dass sie die Ausweise ihrer Gesprchspartner kontrollieren. Im vorliegenden Fall habe eine Frau anonym bei der Redaktion angerufen und behauptet, der abgebildete Mann sei kein Grieche, sondern ein Armenier. Die Redaktion habe daraufhin recherchiert. Dabei habe sich die Aussage der Anruferin nicht besttigt.

Die Redaktion hat nicht gegen presseethische Grundstze verstoen. Die Beschwerde ist unbegrndet. Der Autor des kritisierten Beitrages konnte dem Wirt des Restaurants Glauben schenken, als dieser ihm mitteilte, dass er Nico Costas heie und aus Griechenland stamme. Es bestand fr den Autor keinerlei Anlass, an diesen Angaben zu zweifeln oder die Identitt zu hinterfragen. Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Redaktion liegt daher nicht vor. Ob der Wirt Grieche oder Armenier ist, ist auerdem fr die Berichterstattung nicht so entscheidend, dass die Redaktion allein auf einen anonymen Hinweis hin im Nachhinein eine aufwndige Recherche htte anstellen mssen.

**Aktenzeichen:**0698/14/1

**Verffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegrndet